AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

253

Ausgabe 11 Darmstadt, 13. November 2026

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen

Nr. 183 – Satzung zur Änderung der Satzung für die Tagungshäuser der EKHN vom 10. September 2026 **254**

Nr. 184 – Rechenschaftsbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) gemäß § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 14. Dezember 1981 (ABl. 1982 S. 2) für die Rechnungsjahre 2024 und 2025 **255**

Nr. 185 – Bildung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes KBS mit Sitz in Wiesbaden . **256**

Nr. 186 – Genehmigung der Durchführung von Diakoniesammlungen im Jahr 2027 **261**

Nr. 187 – Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau vom 9. September 2026 **261**

Nr. 188 – Erste Theologische Prüfung **262**

Nr. 189 – Zweite Theologische Prüfung **263**

Nr. 190 – Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung **263**

Nr. 191 – Bewerbung zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren als Voraussetzung für die Bewerbung in den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) **263**

Nr. 192 – Beauftragung für den Prädikantendienst **264**

Nr. 193 – Urlaubsseelsorge im Ausland 2027 **264**

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten **265**

Stellenausschreibungen **267**

Herausgeberin:	**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt**
Redaktion:	Kirchenverwaltung, Stabsbereich Recht, Telefon: 06151 405-125, E-Mail: amtsblatt@ekhn.de
Druck:	GEMMION \| Druck · Medien · Service, Am Schafacker 13, 64385 Reichelsheim Das Amtsblatt wird klimaneutral mit Strom aus der druckereieigenen Photovoltaikanlage gedruckt. Das Papier ist nach EU-Ecolabel und FSC®-C003945 zertifiziert und elementar-chlorfrei-gebleicht (ECF).
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt erscheint monatlich und trägt das Datum der Veröffentlichung im Intranet.
Online-Publikation:	Das Amtsblatt ist ab dem Jahrgang 2004 im Internet unter www.kirchenrecht-ekhn.de abrufbar. Dienstnachrichten werden nur in der Printfassung und im Intranet der EKHN veröffentlicht.
Zitierung:	Das Amtsblatt der EKHN wird wie folgt zitiert: „ABl. [Jahr] S. [..]“ oder „ABl. EKHN [Jahr] S. [..]“. Ab 2022 kann zusätzlich die laufende Nummer angegeben werden, z. B. „ABl. 2022 S. 2 Nr. 2“.

Bekanntmachungen

Nr. 183
Satzung
zur Änderung der Satzung für die Tagungshäuser der EKHN

Vom 10. September 2026

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 50 der Kirchenordnung die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Satzung für die Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. November 2008 (ABl. 2009 S. 53), zuletzt geändert am 31. März 2022 (ABl. 2022 S. 271 Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und im Eingangssatz wird jeweils die Angabe „für die“ durch die Angabe „der“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Diese Satzung gilt für das Tagungshaus Martin-Niemöller und das Tagungshaus Schloss Herborn der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).“
 b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Tagungsstätten“ durch die Angabe „Tagungshäuser“ ersetzt.

2a. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 a) Buchstabe d wird gestrichen.
 b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

3. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Tagungsstätten“ durch die Angabe „Tagungshäusern“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die Tagungsstätte“ durch die Angabe „das Tagungshaus“ ersetzt.
 b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bei den unter § 1 Buchstabe d bis e genannten Einrichtungen“ durch die Angabe „Beim Tagungshaus Schloss Herborn“ ersetzt.
 c) In Absatz 2 Buchstabe d und e wird jeweils die Angabe „der Tagungsstätte“ durch die Angabe „des Tagungshauses“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Beirat

(1) Zur Unterstützung und Begleitung des Gesamtbetriebes kann ein Beirat gebildet werden. Er besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die von der Kirchenleitung für die Dauer von bis zu vier Jahren berufen werden.

(2) Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise, wird im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.“

6. § 10 wird gestrichen.
7. § 12 Absatz 2 wird gestrichen.
8. Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
 „Ergänzend gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der EKHN in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, 29. Oktober 2026
Für die Kirchenleitung
Prof. Dr. Tietz

Nr. 184
Rechenschaftsbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) gemäß § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 14. Dezember 1981 (ABl. 1982 S. 2) für die Rechnungsjahre 2024 und 2025

Verwaltung Treuhandvermögen

Vermögen und Bilanzsumme Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) verwaltete Vermögen erreichte am 31. Dezember 2024 den Stand von 82.656 106 Euro und am 31. Dezember 2025 den Stand von 84.908.156 Euro.

Hiervon entfielen auf das von den kirchlichen Körperschaften eingebrachte Treuhandvermögen 2024 der Betrag von 71.322.537 Euro (Vorjahr 70.593.640 Euro) und 2025 der Betrag von 72.564.996 Euro. Auf Gewinnrücklagen (Vermögenssubstanzerhaltung) entfielen in 2025 der Betrag von 12.343.160 Euro und in 2024 der Betrag von 11.333.569 Euro.

In 2024 hat sich das Vermögen um 2.251.847 Euro erhöht. Dies entspricht einem Zuwachs von 2,72 % (Vorjahr + 2,24 %), in 2025 um weitere 2.252.050 Euro (+2,72%).

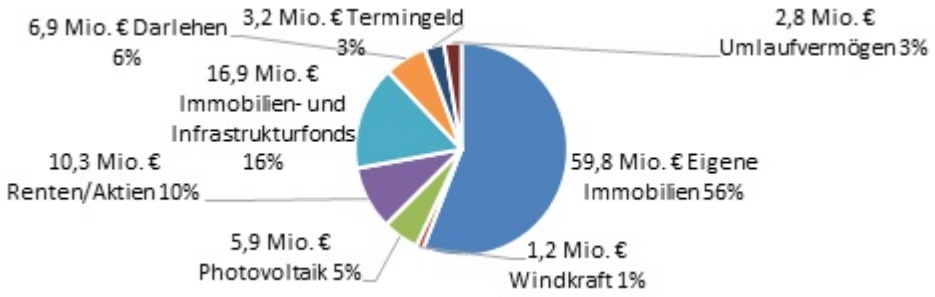
Umsatz und Erträge Umsatz und Erträge haben sich im Geschäftsjahr 2025 im Vergleich zu 2024 deutlich von 7.521.493 Euro auf 8.536.038 Euro erhöht. Dies entspricht einer Steigerung um 13,49 % (Vorjahr +3,13 %).

Ergebnis Aus der Verwaltung des Treuhandvermögens konnte die ZPV positive Jahresergebnisse erzielen. In 2024 betrug der Überschuss 2.444.190 Euro, in 2025 2.259.591 Euro (- 7,55 %).

Ausschüttung und Anteilswertentwicklung Von dem Überschuss werden für 2025 1.250.000 Euro (+ 4,15%) und für 2024 1.200.000 Euro an die Gesamtkirche zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung und -versorgung ausgeschüttet. Der Restbetrag von 1.009.591 Euro (2025) bzw. 1.244.190 Euro (2024) werden in die Gewinnrücklagen zum Inflationsausgleich (Vermögenssubstanzerhaltung) eingestellt.

Der Wert eines Anteils an der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erhöht sich dementsprechend von 1,1724 Euro in 2024 auf 1,1899 Euro in 2025. Dies entspricht einer Steigerung um 1,49 % (Vorjahr + 1,38 %).

Anlagen Die ZPV ist in folgenden Anlagen investiert (Stand 31.12.2025):



Verbindlichkeiten Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich von 19.275.328 Euro in 2024 auf 18.305.773 Euro (- 5,03 %) in 2025 reduziert.

Aufwendungen Die Aufwendungen stellen sich in 2025 mit 6.276.447 Euro wesentlich höher als die Aufwendungen in 2024 mit 5.077.303 Euro (+ 23,62 %) dar. Ursächlich für die erhöhten Abschreibungen sind neben dem durch den Anstieg des Immobilienbestandes erhöhten regelmäßigen Abschreibungsbedarf außergewöhnliche Abschreibungen. Durch eine Umstellung des Buchhaltungsprogramms wurden in 2025 offene Posten ausgebucht, um den Umstellungsaufwand zu minimieren. Weiterhin wurde eine Investition in Biogasanlagen wegen der wirtschaftlichen Schieflage vorsorglich vollständig abgeschrieben.

Immobilieninvestitionen Die ZPV hat es sich strategisch zum Ziel gemacht, das ihr anvertraute Vermögen vorrangig in Immobilienprojekte bzw. immobiliennahe Projekte zu investieren, die kirchlichen oder diakonischen Nutzern zugutekommen und damit der Unterstützung des kirchlichen Auftrags dienen.

Das Immobilienportfolio der ZPV umfasst inzwischen 28 Immobilien, die zum größten Teil für diakonische Zwecke genutzt werden. In 2025 wurde in Gießen der Neubau eines Kinder- und Familienzentrums in Zusammenarbeit mit der Pauluskirchengemeinde in Betrieb genommen. In Rüsselsheim konnte der Umbau des ehemaligen Pfarrhauses in eine stationäre Einrichtung der Jugendhilfe zur Aufnahme von minderjährigen, unbegleiteten Jugendlichen abgeschlossene werden. Das ehemalige Pfarrhaus ist inzwischen von neun jungen Menschen bewohnt. In Kelkheim wurde der gesamte Immobilienbestand der Stephanusgemeinde mit Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kindergarten sowie Kirche übernommen. Perspektivisch ist vorgesehen, das Areal neu zu entwickeln.

Als potentiell neue Projekte wurden Neu(Ersatz-)bauten für Kindertagesstätten in Gießen (Andreasgemeinde) und Oberursel (Kreuzgemeinde) sowie für ein Gemeindezentrum mit seniorengerechten Wohnungen in Niederhöchststadt (Andreasgemeinde) in die Planung aufgenommen.

Erneuerbare Energien Das Photovoltaik-Programm wurde weiter fortgeführt. Die von der ZPV selbst betriebenen Anlagen haben sich in 2025 auf 109 Anlagen erhöht (+ 5 Anlagen).

In 2025 ist es endlich auch gelungen, wieder verlässliche Erzeugungswerte zu erhalten. Zusammen mit den Anlagen der ZPV Solar GmbH & Co KG und dem der ZPV anteilig von der Lahn Dill Bergland Energie GmbH erzeugten PV-Strom hat die ZPV 5,928 Mio. kWh klimafreundlichen PV-Strom erzeugt.

Das Windjahr 2025 erwies sich dagegen im Vergleich zu den Vorjahren als ausgesprochen schlecht. Der Windpark Fürfeld der Energiegesellschaft Fürfeld GmbH & Co KG, an der die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung mit 17,68 % beteiligt ist, konnte in 2025 lediglich 27,412 Mio. kWh (Vorjahr 36,33 Mio. kWh; -24,54 %) klimafreundlichen Strom produzieren. Der hiervon der ZPV zurechenbare Stromertrag beträgt 4,85 Mio. kWh.

Insgesamt betrug der in 2025 von der ZPV erzeugte bzw. dieser zurechenbare klimafreundliche Strom aus erneuerbaren Energien 10,778 (2024: ca. 11,51 Mio. kWh; - 6,36%) und entsprach damit ca. 60 % des in der EKHN kirchenweit von allen kirchlichen Körperschaften verbrauchten Stroms.

Erbbaurechtsverwaltung Die Einnahmen aus Erbbaurechten (Erbbauzinsen), die von der ZPV für alle kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme des Regionalverbandes Frankfurt verwaltet und im Haushalt der jeweiligen kirchlichen Körperschaft wirksam werden, sind in 2025 von 5.465.465 Euro um 289.098 Euro auf 5.754.563 Euro gestiegen. Dies entspricht einer Erhöhung um 5,29 % (Vorjahr + 5,36 %).

Darmstadt, 15. Oktober 2026

Für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung
M. Keller

Nr. 185
Urkunde
über die Bildung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes KBS mit Sitz in Wiesbaden

Die Evangelische Erlösergemeinde Wiesbaden-Sauerland und das Evangelische Dekanat Wiesbaden bilden zum 1. Januar 2027 den Evangelischen Kirchlichen Zweckverband KBS mit Sitz in Wiesbaden.

Die Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt und online unter https://kirchenrecht-ekhn.de/document/63487.

Darmstadt, 9. November 2026
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes KBS

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Erlösergemeinde Wiesbaden-Sauerland und die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Wiesbaden haben übereinstimmend die folgende Verbandssatzung beschlossen:

Präambel

Das KBS hat seinen Ursprung in der Obdachlosenarbeit der Evangelischen Erlösergemeinde in der Siedlung „Wachsacker“. Seit 1969 arbeitet das KBS gemeinwesenorientiert und richtet seine Angebote an alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils „Sauerland“. Ziel ist die Verbesserung der Lebensbedingungen des benachteiligten Stadtteils ganzheitlich zu verbessern. Die Interessen der Menschen stehen dabei im Zentrum des Handelns. Selbstwirksamkeit, Handlungsfähigkeit und Selbstorganisation der Menschen im Quartier stehen dabei im Mittelpunkt. Das KBS arbeitet partizipativ, vernetzt und interdisziplinär. Die Arbeit des KBS beruht auf christlicher Überzeugung und versteht sich als diakonisches Handeln im Geiste des Evangeliums sowie als Ausdruck gelebter Nächstenliebe im Stadtteil.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Evangelische Erlösergemeinde Wiesbaden-Sauerland und das Evangelische Dekanat Wiesbaden bilden einen Kirchlichen Zweckverband mit dem Namen: „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband KBS“.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Wiesbaden.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz und § 2 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband übernimmt mit seiner Errichtung am 1. Januar 2027 das Kinder- und Beratungszentrum Sauerland (KBS), das bis dahin von der Evangelischen Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Erlösergemeinde Wiesbaden-Sauerland und des Evangelischen Dekanates Wiesbaden verantwortet worden ist.

(2) Der Verband stellt Einrichtungen und Angebote bereit, welche die Handlungsfähigkeit und Selbstorganisation von Bewohnerinnen und Bewohnern im Stadtteil Wiesbaden-Sauerland stärken und das gesellschaftliche Zusammenleben fördern. Insbesondere für

1. Kinder und Jugendliche,
2. Familien,
3. Seniorinnen und Senioren,
4. Menschen mit Unterstützungsbedarf.

(3) Zu den Aufgaben zählen insbesondere

1. Stadtteilarbeit,
2. offene zielgruppenorientierte Angebote,
3. Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit-, und Beschäftigungsangebote,
4. Beratungs- und Unterstützungsangebote,
5. Unterstützung von Menschen in sozialen Notlagen,
6. Netzwerk- und Gremienarbeit zur Erfüllung der Förderung und Umsetzung der Aufgaben.

(4) Die Inanspruchnahme der Leistungen des Verbandes steht nach Maßgabe der Personal- und Finanzsituation jeder Person ungeachtet ihrer Herkunft, Religion oder Lebenssituation offen.

(5) Der Verband nimmt seine Aufgaben durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.

§ 3
Organ

Einziges Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand, der zugleich die Rechte einer Verbandsvertretung wahrnimmt.

§ 4
Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Kirchenvorstand der Evangelischen Erlösergemeinde Wiesbaden-Sauerland und zwei Mitglieder vom Dekanatssynodalvorstand entsandt. Der Verbandsvorstand kann im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatssynodalvorstand bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder berufen. Die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalordnung gelten sinngemäß. Ein Vorstandsmitglied kann einer anderen ACK-Kirche angehören.

(2) Der Verbandsvorstand tritt erstmals innerhalb eines Monats nach seiner Neubildung zusammen und wird von dem lebensältesten Mitglied einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet. Anschließend erfolgt die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstands entspricht der Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynoden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Verbandsvorstandes bis zur Konstituierung des neu gebildeten Verbandsvorstandes im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, ist binnen sechs Monaten eine Nachwahl gemäß Absatz 1 vorzunehmen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An den Beratungen nimmt der/die Geschäftsführung des KBS mit beratender Stimme teil.

§ 5
Verhandlungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch jeden dritten Monat zusammen. Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein; in Eilfällen ist auch eine kurzfristige (3-Tages-Frist) Einladung möglich.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über Beschlüsse und wichtige Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der protokollierenden Person und der oder dem Vorsitzenden unterschrieben wird. Eine begründete abweichende Meinung ist auf Wunsch der oder des Betroffenen in der Niederschrift festzuhalten. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Sitzung.

(5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 6
Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Dies sind insbesondere:

1. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit diese nicht der Geschäftsstelle übertragen wurden,
2. die Beschlussfassung von Richtlinien für die Geschäftsstelle sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle,
3. die Wahrnehmung der Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes im Rahmen des Stellenplanes und im Bedarfsfall die Erstellung von Dienstanweisungen für diese,

5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Verbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie eine etwaige Verbandsumlage,
6. die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der kassenführenden Stelle, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
8. die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
9. die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
11. die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Verbandes und deren Änderungen,
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie
13. die Erstellung eines schriftlichen Jahresberichtes zur Unterrichtung der Verbandsmitglieder.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband im Rechtsverkehr. Erklärungen im Rechtsverkehr werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam abgegeben; darunter muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsstelle wahrgenommen werden.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

(5) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts Anwendung.

§ 7
Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes

Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes vor, leitet diese und führt die Beschlüsse aus. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit diese nicht auf die Geschäftsstelle übertragen wurden.

§ 8
Geschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Das Personal besteht aus den im Stellenplan vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Geschäftsstelle wird durch die Person geleitet, die vom Verbandsvorstand bestellt wird. Sie nimmt als Teil der Geschäftsstelle an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Die Geschäftsstelle erfüllt ihre Aufgaben innerhalb der vom Verbandsvorstand gegebenen Richtlinien selbständig und in eigener Verantwortung.

§ 9
Finanzierung und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es ist jährlich im Voraus ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Die Kassenführung erfolgt durch die zuständige kirchliche Verwaltungsdienststelle.

(3) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(4) Die Arbeit des Verbandes wird aus Zuschüssen des Landes, der Kommunen, ggf. weiterer öffentlicher und kirchlicher Stellen und Träger, durch Entgelte, Beiträge, Spenden und durch Zuwendungen finanziert.

§ 10
Vermögensbindung

(1) Der Verband darf keine Person durch Zuwendungen, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 11
Satzungsänderungen

Der Verbandsvorstand kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12
Beitritt

Weitere Mitglieder können dem Verband beitreten, wenn die Verbandsmitglieder dem zustimmen. Der Beitritt bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 13
Austritt

Mitglieder können mit einer einjährigen Frist zum Jahresende aus dem Verband ausscheiden. Der Austritt bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Es findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 14
Auflösung

(1) Der Verbandsvorstand kann den Verband mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder auflösen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Es findet über das Vermögen des Verbandes keine Vermögensauseinandersetzung statt, da das Dekanat an der Finanzierung des Verbandes nur durch Zuschüsse gemäß § 9 beteiligt ist. Das bestehende Inventar fällt der Kirchengemeinde zu.

§ 15
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben an die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder.

§ 16
Übergangsbestimmung

(1) Der am 31. Dezember 2026 amtierende Geschäftsführende Ausschuss der Evangelischen Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Erlösergemeinde Wiesbaden-Sauerland und des Evangelischen Dekanates Wiesbaden bildet abweichend von § 4 Absatz 1 den ersten Verbandsvorstand. § 4 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bildung des Verbandes werden ein oder drei weitere Mitglieder durch den Geschäftsführenden Ausschuss der bisherigen Arbeitsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsvorstand berufen.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Evangelischen Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Erlösergemeinde Wiesbaden-Sauerland und des Evangelischen Dekanates Wiesbaden (§§ 20 ff. Verbandsgesetz), vom 15. Mai 2003 (ABl. 2004 S. 2024), außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, 9. November 2026
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 186
Genehmigung der Durchführung von Diakoniesammlungen im Jahr 2027

Die Beschlüsse der Kirchenvorstände über die Teilnahme der Kirchengemeinden an den nachstehenden Diakoniesammlungen der Diakonie Hessen werden hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:

- Frühjahrssammlung vom 25. Februar bis 7. März 2027
- Herbstsammlung vom 20. bis 30. September 2027.

Darmstadt, 30. Oktober 2026
Für die Kirchenverwaltung
K a n e r t

Nr. 187
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau Vom 9. September 2026

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung hat gemäß Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. August 2026 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gesellschaftsvertrag wird in einzelnen Paragrafen neu gefasst bzw. um einen neuen Paragrafen ergänzt.
2. § 6 (Stammkapital) Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages wird neu gefasst.

 § 6 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrages lautet jetzt wie folgt:

 „(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 18.000.000,00 EUR (in Worten: achtzehn Millionen Euro). Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau („EKHN“) hält alle Geschäftsanteile.

 (2) Die auf das Stammkapital zu leistenden Einlagen sind voll erbracht.“
3. § 11 (Aufsichtsrat) des Gesellschaftsvertrages wird in den Nrn. 2, 3, 4 und 6 neu gefasst.

 § 11 (Aufsichtsrat) des Gesellschaftsvertrages lautet daher jetzt wie folgt:

 „(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. § 52 Absatz 1 GmbHG gilt für den Aufsichtsrat nicht. § 90 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2, § 105, § 111 Absatz 2, 4 und 5, § 116 in Verbindung mit § 93 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie § 170 des Aktiengesetzes sind jedoch entsprechend anzuwenden.

 (2) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 3 für eine Amtszeit von jeweils sechs Jahren benannt werden. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Aufsichtsrates. Die erneute Benennung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates, dessen Amtszeit abgelaufen ist, ist – gegebenenfalls auch mehrfach – zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat setzt sich aus

a) vier von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau benannten Mitgliedern und

b) zwei von der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau benannten Mitgliedern

zusammen. Die Kirchenleitung und die Kirchensynode sind berechtigt, jederzeit von ihr benannte Mitglieder des Aufsichtsrates abzuberufen.

(4) Der Aufsichtsrat kann mit einem mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Aufsichtsrates gefassten Beschluss bis zu zwei weitere Mitglieder für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat hinzuwählen (kooptieren). Der Aufsichtsrat besteht dann abweichend von Absatz 2 aus bis zu acht Mitgliedern. Die erneute Kooptation eines kooptierten Mitgliedes des Aufsichtsrates, dessen Amtszeit abgelaufen ist, ist zulässig. Kooptierte Mitglieder des Aufsichtsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die nach Absatz 3 benannten Mitglieder des Aufsichtsrates.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende („vorsitzende Person"), eine stellvertretende vorsitzende Person („stellvertretende vorsitzende Person") und eine weitere stellvertretende vorsitzende Person („weitere stellvertretende vorsitzende Person"). Entweder die vorsitzende Person oder die stellvertretende vorsitzende Person müssen zu den von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau benannten Mitgliedern des Aufsichtsrates gehören. Die stellvertretende vorsitzende Person übernimmt die Aufgaben der vorsitzenden Person, wenn und solange die vorsitzende Person verhindert ist. Ist zugleich auch die stellvertretende vorsitzende Person verhindert, übernimmt die weitere stellvertretende vorsitzende Person die Aufgaben der vorsitzenden Person. Die vorsitzende Person vertritt den Aufsichtsrat bei der Abgabe und der Entgegennahme von Erklärungen sowie allen sonstigen Handlungen namens des Aufsichtsrates.

(6) Scheidet ein gemäß Absatz 3 benanntes Mitglied, gleich aus welchem Grunde, vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, ist derjenige, der nach Absatz 3 das ausgeschiedene Mitglied des Aufsichtsrates benannt hat, berechtigt und verpflichtet, unverzüglich für die restliche Amtsdauer des Aufsichtsrates ein neues Mitglied zu benennen."

4. Außerdem wird der Gesellschaftsvertrag um den folgenden neuen § 25 (Übergangsbestimmungen) ergänzt.

Der neue § 25 (Übergangsbestimmungen) des Gesellschaftsvertrages lautet wie folgt:

„(1) Die Amtszeit aller am 31. Juli 2027 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf dieses Tages. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates im Amt.

(2) Die neue Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt am 1. August 2027. Die Kirchenleitung und die Kirchensynode benennen rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 11 Absätze 2 und 3."

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde am 19. Oktober 2026
in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen (HRB 2131).

Darmstadt, 21. Oktober 2026

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 188
Erste Theologische Prüfung

Folgende Kandidatin hat im Oktober 2026 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Erste Theologische Prüfung bestanden:

S o m m e r f e l d , Fanny

Darmstadt, 26. Oktober 2026

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Nr. 189
Zweite Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Oktober 2026 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Zweite Theologische Prüfung bestanden:

Bundschuh, Bertolt
Felski, Ute-Corinna
Fornoff, Nele
Hahn, Niklas Paul
Heller, Olivia Ute
Maihöfner, Lars
Papenbrock, Patrick
Prinz, David Sebastian
Reichard, Victoria Patricia

Darmstadt, 26. Oktober 2026
Für die Kirchenverwaltung
Dr. Ludwig

Nr. 190
Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten des Kurses 2026-1, die sich zur Zweiten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum **1. Februar 2027** über die Lehrpfarrerin oder den Lehrpfarrer und das Theologische Seminar Herborn beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular wird vom Referat Personalförderung und Hochschulwesen zugesandt.

Darmstadt, 26. Oktober 2026
Für die Kirchenverwaltung
Dr. Ludwig

Nr. 191
Bewerbung zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren als Voraussetzung für die Bewerbung in den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat)

Die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt neben den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Vorbildungsgesetzes (VorbG) genannten Kriterien die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren und die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 VorbG) voraus. Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Teilnahmebescheinigung der Kirchlichen Studienbegleitung verfügen, brauchen am Aufnahmeverfahren nicht teilzunehmen.

Das nächste Aufnahmeverfahren findet am 9. und 11. März 2027 in der Kirchenverwaltung der EKHN in Darmstadt statt.

Für das Aufnahmeverfahren können sich bewerben:

Kandidatinnen und Kandidaten, die Theologie in einem für den Pfarrdienst qualifizierenden Studiengang gemäß § 7 VorbG studieren oder ihr Studium entsprechend abgeschlossen haben.

Die Bewerbung ist per E-Mail an Frau Anne Pollmächer zu richten: anne.pollmaecher@ekhn.de

Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf & Lichtbild
2. Immatrikulationsbescheinigung; ggf. Transcript of records,

3. oder Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae oder Zeugnis der Masterprüfung oder Nachweis über den Beginn der Integrationsphase bzw. Meldung zum Examen
4. wenn Sie aus einer anderen Landeskirche kommen, senden Sie uns Ihr Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte mit.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Januar 2027.

Darmstadt, 19. Oktober 2026
Für die Kirchenverwaltung
Dr. Ludwig

Nr. 192
Beauftragung für den Prädikantendienst

Folgendes Gemeindemitglied wurde mit Wirkung vom 11. Oktober 2026 für den Prädikantendienst beauftragt:

Daniela Krause-Wack, Dekanat Gießen

Darmstadt, 20. Oktober 2026
Für die Kirchenverwaltung
Zander

Nr. 193
Urlaubsseelsorge im Ausland 2027

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat für das Jahr 2027 die Orte für Urlaubsseelsorge auf folgender Seite ausgeschrieben:

www.ekd.de/urlaubsseelsorgestellen

Entsprechend der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD in der zuletzt geänderten Fassung vom 13. November 2019 wird ein Sonderurlaub von bis zur Hälfte der am Einsatzort verbrachten Kalendertage gewährt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die restlichen Tage müssen auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

Interessentinnen und Interessenten bitten wir, ihre Anträge auf dem Dienstweg über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung in Darmstadt zu richten. Sie erhalten dann von dort die Anmeldeformulare, die ausgefüllt an die Kirchenverwaltung zurückgesandt werden müssen. Die Kirchenverwaltung leitet dieses Antragsformular an die EKD weiter.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten Sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 40 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern. Für die Aufwandsentschädigung in der Langzeiturlaubsseelsorge gilt eine Sonderregelung. Nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 24. November 1975 kann ein weiterer gesamtkirchlicher Zuschuss nicht geleistet werden.

In Absprache mit der EKD soll bei der Urlaubsseelsorge in der Regel die Altersgrenze von 75 Jahren eingehalten werden.

Darmstadt, 4. November 2026
Für die Kirchenverwaltung
Mause

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Die Dienstnachrichten werden im Internet nicht veröffentlicht.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen

https://pfarrstellen.ekhn.de

Information zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen müssen in Textform auf dem aktuellen Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Neben einem tabellarischen Lebenslauf, gern mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikationen (inkl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf des **28. Dezember 2026** eingereicht werden. Maßgeblich ist bei Bewerbung in Papierform der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges, bei Bewerbungen aus anderen Gliedkirchen der EKD der Eingangsstempel der Kirchenleitung. Eine Bewerbung per E-Mail hat als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zu erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der E-Mail bei der ersten vorgesetzten Dienststelle. Der ausschließlich aktuelle Dienstweg ist vollständig zu informieren (z. B. Dekanat und Propstei). Bitte richten Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung auch an: pfarrdienst.personalservice@ekhn.de. An diese Adresse sind auch externe Bewerbungen per E-Mail zu richten.

Für nachstehende Stellenausschreibung werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrer*innen aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, zuerst das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referats Personalservice Pfarrdienst, OKRin Heike Mause, Tel.: 06151 405-187, E-Mail: pfarrdienst.personalservice@ekhn.de.

Dekanspfarrstellen

Dekanat Darmstadt	1,0 Stelle einer*eines hauptamtlichen Dekan*in
	1,0 Pfarrstelle einer*eines stellvertretenden Dekan*in (bis zum 31. Dezember 2032 eine ganze Stelle, ab 1. Januar 2033 Stellenumfang 0,5)
Dekanat Odenwald	1,0 Stelle einer*eines hauptamtlichen Dekan*in

Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum

Nord-Nassau

Dekanat an der Dill	Nachbarschaftsraum 2 - Haiger-Struth, 1,0 Pfarrstelle I (Dienstsitz in Haiger) - Dienstauftrag zur Verwaltung (Modus C) - Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum dritten Mal
	Nachbarschaftsraum 2 - Haiger-Struth, 0,5 Pfarrstelle VI, Modus A
Dekanat Biedenkopf-Gladenbach	Nachbarschaftsraum 6 - Gladenbacher Land, 1,0 Pfarrstelle III, Dienstauftrag zur Verwaltung befristet bis 31. Dezember 2029 Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum zweiten Mal
	Nachbarschaftsraum 7 - Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bischoffen-Bad Endbach, 1,0 Pfarrstelle I, Modus A
	Nachbarschaftsraum 7 - Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bischoffen-Bad Endbach
	1,0 Pfarrstelle II - Dienstauftrag zur Verwaltung befristet bis 31. Dezember 2029 - zum zweiten Mal
	0,5 Pfarrstelle III, Modus A - zum zweiten Mal

Rheinhessen und Nassauer Land

Dekanat Mainz	Nachbarschaftsraum 2 - Mitte, 0,5 Stellenanteil der 1,0 Pfarrstelle III, zugeordnet der Maria-Magdalena-Gemeinde Drais-Lerchenberg, Dienstauftrag zur Verwaltung befristet bis 31. Dezember 2032 Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung
Dekanat Nassauer Land	Nachbarschaftsraum 3 - Lahn-Taunus, 1,0 Pfarrstelle I, Dienstsitz in Nassau, Modus A

Rhein-Main

Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach	Nachbarschaftsraum 5 - Frankfurt Nord, 1,0 Pfarrstelle II, Modus A, zum dritten Mal
Dekanat Wiesbaden	Nachbarschaftsraum 4 - Süd-Ost (Gesamtkirchengemeinde Wiesbaden SüdOst), 1,0 Pfarrstelle III, Modus A, zum zweiten Mal
	Nachbarschaftsraum 6 - Nord-Ost, 1,0 Pfarrstelle IV, Modus A, zum zweiten Mal

Starkenburg

Dekanat Bergstraße	Nachbarschaftsraum 1 - Ried West, 1,0 Pfarrstelle II, Dienstauftrag zur Verwaltung (Modus C) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum zweiten Mal

Seelsorge

Justizvollzugsanstalt Rohrbach	1,0 Stelle für Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Rohrbach zu besetzen. Gesucht wird: eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge (m/w/d)
Justizvollzugsanstalt Butzbach	0,5 Pfarrstelle für Angehörigenseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Butzbach (m/w/d)
Dekanat Mainz	0,5 Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit im Dekanat Mainz (m/w/d)
Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim	1,0 Pfarrstelle für Klinikseelsorge am GPR Klinikum in Rüsselsheim (m/w/d)
Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim	Pfarrperson für die Profilstelle (1,0) Ökumene und Gesellschaftliche Verantwortung (m/w/d)

Gemeindepädagogikstellen

https://gemeindepaedagogischerdienst.ekhn.de

Dekanat Rheingau-Taunus	Gemeindepädagog*in (FH) oder Diakon*in (FH) oder Sozialpädagog*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (ggf. berufsbegleitend nachholbar) (m/w/d) für die inklusive Arbeit mit Jugendlichen und Familien mit erlebnispädagogischem Schwerpunkt 100 %, unbefristet
Dekanat Westerwald	Gemeindepädagog*in (FH) oder Diakon*in (FH) oder Sozialpädagog*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation als Klinikseelsorger*in (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet
Dekanat an der Dill	Gemeindepädagog*in (FH) oder Diakon*in (FH) oder Sozialpädagog*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d) 50 %-Stelle, unbefristet